

Satzung  
des Tierschutzvereins für den Landkreis Dillingen e.V.

§ 1  
Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Tierschutzverein für den Landkreis Dillingen e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in 89420 Höchstädt a.d.Donau. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Augsburg eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Tierschutzverein ist Mitglied im Deutschen Tierschutzbund e.V. und im Landesverband Bayern e.V.

§ 2  
Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist den Tierschutz nach den geltenden Gesetzen zu verwirklichen. Der Verein dient dem Tierschutz für das Gebiet Landkreis Dillingen a.d.Donau.
2. Diesen Zweck will er insbesondere erreichen durch
  - a) Ergreifung von direkten Maßnahmen zum Schutz der Tiere durch das Betreiben eines Tierheimes, in Anlehnung an die Tierheimordnung des deutschen Tierschutzbundes, im Rahmen der Kapazität, vorrangig Findel- und herrenlose Tiere (Haustiere) unterzubringen, zu betreuen, zu vermitteln. Streunertiere (Katzen) werden nach Möglichkeit, nach der Kastration und notwendigen medizinischen Behandlung in ihr Ursprungsrevier zurückgesetzt.
  - b) Pflege, Förderung und Verbreitung des Tierschutzgedankens durch Öffentlichkeitsarbeit in Wort, Schrift und Bild.
  - c) Bekämpfung jeglichen Missbrauchs von Tieren,
  - d) Interessenvertretung der Tiere gegenüber Behörden, kommunale Vertretungen, Presse und Institutionen,
  - e) Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, die Tieren und der Natur verbunden sind, sofern sie nicht gegen die Zielsetzung des Tierschutzvereins verstoßen.
  - f) Einrichtung, Unterhaltung von Tierpflegestellen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche oder wirtschaftliche Zwecke seiner Mitglieder. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Nach Möglichkeit werden im Tierheim Pensionstiere (Hunde, Katzen, Kaninchen und andere Kleintiere) aufgenommen und für einen befristeten Zeitraum betreut.
5. Alle Mitglieder des Vorstandes sowie die Revisoren sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Mitglieder des Vorstandes und in sonstiger Weise ehrenamtlich Tätige können eine Erstattung ihrer Kosten und eine angemessene Entschädigung für Zeit- und Arbeitsaufwand i.S. von § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtszuschale) erhalten. Einzelheiten werden durch den Gesamtvorstand festgelegt.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden. Auch juristische Personen können als Mitglied aufgenommen werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den geschäftsführenden Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch (Beitrittserklärung) nach Vorgabe des Vereins zu richten und eine schriftliche Zustimmungserklärung zum Datenschutz abzugeben. Bei Minderjährigen ist zum Vereinsbeitritt die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
3. Der Eintritt wird mit einer schriftlichen Aufnahmeerklärung und mit der Bezahlung des ersten Jahresbeitrages, der bereits zum Eintritt eingezogen wird, wirksam. Jedes Mitglied kann sein Stimmrecht nur dann ausüben, wenn es seine Beitragspflicht erfüllt hat. Ehrenmitglieder haben ein Stimmrecht, wenn sie zugleich ordentliche Mitglieder des Vereins sind.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Der geschäftsführende Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe mitzuteilen.
5. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder jede juristische Person werden, wenn sie den Verein unterstützen will oder am Beitritt aus anerkennungswürdigen Gründen ein erhebliches Interesse besteht.
6. Ehrenmitglied kann jede natürliche oder jede juristische Person werden, die sich um die Belange und beim Zweck des Vereins oder um die Förderung des Tierschutzes große Verdienste erworben hat.
7. Fördernde Mitglieder werden nach Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes mit einfachem Mehrheitsbeschluss der Anwesenden von dem Gesamtvorstand aufgenommen und ernannt. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung ernannt.
8. Der Vorstand verpflichtet sich gegenüber dem Mitglied zur Einhaltung der einschlägigen Datenschutzbestimmungen. Die Datenschutzerklärungen sind auf der Website des Vereins einzusehen und auf die schriftliche Zustimmungserklärung der Mitglieder zum Datenschutz wird verwiesen.

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt (Kündigung), Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist nur bei wichtigem Grund zulässig und erfolgt nach vorheriger Anhörung mit Mehrheitsbeschluss des Gesamtvorstandes, wobei dem Mitglied 14 Tage vorher schriftlich der beabsichtigte Ausschlussgrund mitzuteilen ist, wenn
  - a) trotz schriftlicher zweimaliger Mahnung das Mitglied weiterhin mit der Beitragszahlung in Verzug ist,

- b) nach erfolgter Aufnahme bekannt wird, dass die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft nicht gegeben waren,
  - c) schuldhaft schwerwiegend gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstoßen wurde,
  - d) das Ansehen des Vereins geschädigt wurde,
4. Der Bescheid über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich per Einschreiben mitzuteilen mit der Belehrung, dass hiergegen binnen 1 Monats schriftlich der Einspruch zulässig ist und dass hierüber der Gesamtvorstand vereinsintern endgültig entscheidet.
  5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet der Ansprüche des Vereins auf rückständige Beitragsforderung. Eine Rückzahlung von geleisteten Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden erfolgt nicht und Ansprüche auf das Vereinsvermögen bestehen nicht.

## § 5 Beiträge

Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird mit Beschluss mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der Jahresbeitrag ist bis spätestens 01. Mai jeden Jahres fällig. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben an der Erfüllung der Vereinsaufgaben mitzuwirken, die Satzung einzuhalten, die Belange des Vereins zu fördern, die festgesetzten Beiträge rechtzeitig zu entrichten, die Beschlüsse des Gesamtvorstandes zu befolgen und die Organe des Vereins sollen in ihrer Arbeit unterstützt werden.
2. Jedes Mitglied hat Anspruch auf Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins

## § 7 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.
2. Das Stimmrecht kann persönlich ausgeübt werden und Vertretung durch Vollmacht ist möglich.  
Das Stimmrecht kann nur mittels dem auf der Internetseite (Link) des Vereins hinterlegten Vollmachtsformular auf ein anderes Mitglied des Vereins übertragen werden. Jedes Mitglied kann jeweils nur ein Mitglied des Vereins vertreten.
3. Das Stimmrecht eines Minderjährigen wird durch seine gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Der Minderjährige kann persönlich abstimmen, wenn er vor Beginn der Abstimmung eine schriftliche Ermächtigung seiner gesetzlichen Vertreter vorlegt.
4. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

## § 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat

## § 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a) der Gesamtvorstand beschließt oder
  - b) 20% der Mitglieder schriftlich beim vertretungsberechtigten Vorstand beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.
  - a) In Kurzform in einem Printmedium, das in den Haushalten im Landkreis Dillingen verteilt wird
  - b) In Langform mit gesamter Tagesordnung auf der Internetseite des Tierschutzvereins
  - c) Zwischen dem Tag der Bekanntgabe der Einberufung (Einladung) und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
5. Der Vorstand kann bestimmen, dass eine hybride Mitgliederversammlung stattfindet, an denen Mitglieder wahlweise durch Präsenz am Versammlungsort oder im Wege der elektronischen Kommunikation unter Nennung der technischen Einzelheiten teilnehmen können. Es besteht darüber kein Anspruch.
6. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
  - a) Tätigkeitsbericht des Vorstandes,
  - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
  - c) Entlastung des Gesamtvorstandes,
  - d) Wahlen, falls notwendig,
  - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
  - f) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages, falls erforderlich.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder und durch Vollmacht vertretene Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder und der Vollmacht berechtigten Mitglieder gefasst.
9. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
10. Anträge können spätestens 7 Tage vor dem Versammlungstermin gestellt werden.
11. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der

Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich beim vertretungsberechtigten Vorstand eingegangen sind. Später eingehende Anträge oder Anträge in der Mitgliederversammlung dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsantrag beschlossen werden.

12. Geheime Abstimmungen erfolgen, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied dies in der Mitgliederversammlung beantragt.

## § 10 Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der 2. Vorsitzenden
2. Gesamtvorstand sind der geschäftsführende Vorstand, der/die Schatzmeister:in, der /die Schriftführer:in.
3. Alle Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.
4. Vorstand i.S. von § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf der/die 2. Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden ausüben.
5. Der Gesamtvorstand leitet den Verein.
  - a) Seine Sitzungen werden in geeigneter Form vom/von der 1.Vorsitzenden eingeladen und geleitet.
  - b) Er tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen und wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder zwei Vorstandsmitglieder es beantragen.
  - c) Die Gesamtvorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist und er entscheidet bei offener Abstimmung mit absoluter Stimmenmehrheit.
  - d) Über die Sitzung des Vorstandes ist Protokoll zu führen.
  - e) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl durch die Mitgliederversammlung zu berufen.
6. Zu den Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes gehören:
  - a) die Leitung und Vertretung des Vereins,
  - b) die Durchführung der Beschlüsse und die Behandlung von Anregungen der Mitgliederversammlung,
  - c) die Bewilligung von Ausgaben
  - d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
7. Die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstands nach Ziffer 6c) wird mit Wirkung des Innenverhältnis in der Weise beschränkt, dass er für Ausgaben ab 5.000,00 € die Zustimmung des Gesamtvorstandes benötigt. In Notfällen kann der geschäftsführende Vorstand ohne Zustimmung entscheiden, benötigt aber die unverzügliche nachträgliche Genehmigung des Gesamtvorstandes.
8. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren

Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist.

9. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.
10. Der Gesamtvorstand kann zur Unterstützung seiner Aufgaben und Geschäfte Personen beauftragen und bestellen.
11. Der/ die Schriftführer:in ist zuständig für die Protokollierung der Mitgliederversammlung, der Sitzung der Vorstandschaft.
12. Der/ Die Schatzmeister:in ist für die ordnungsgemäße Kassenführung samt Abrechnung über die jährlichen Einnahmen und Ausgaben, sowie für die rechtzeitige und ordnungsgemäße Entrichtung der Mitgliedsbeiträge zuständig. Ausgaben/Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den/die 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung durch den/die 2. Vorsitzenden.

## § 11 Beirat

1. Zur Unterstützung und Beratung des Gesamtvorstandes besteht ein Beirat aus bis zu 6 Mitgliedern. Die Beiräte gehören nicht dem Vorstand nach § 10 an.
2. Darüber hinaus gehören dem Beirat kraft Amtes an:
  - a) der/die Bürgermeister:in von Höchstädt
  - b) Vorsitzende:r des Kreisverbandes des Bayerischen Gemeindetages
3. Die Beiräte werden von der Mitgliederversammlung nach § 13 gewählt.
4. Der Beirat wird bei Bedarf, idealerweise zweimal im Jahr, durch Benachrichtigung von dem geschäftsführenden Vorstand zur Vorstandssitzung geladen und er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

## § 12 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung und dem/der gewählten bzw. von der Versammlungsleitung bestimmten Protokollführer:in zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll soll spätestens in 4 Wochen zur Einsicht im Tierheim vorliegen.

Das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung liegt vor jeder Mitgliederversammlung zur Einsicht aus.

## § 13 Wahlen

1. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes nach § 10, des Beirates nach § 11, zwei Revisor:innen, werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis Nachfolger:innen gewählt sind. Wiederwahl ist zulässig.
2. Beantragt jedoch mindestens ein Mitglied geheime Wahl, so ist für das jeweilige Amt geheime Wahl durchzuführen.

## § 14 Revision

1. Die Finanzen und die Bankunterlagen des Vereins werden in jedem Jahr geprüft durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Revisor:innen.
2. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht zur rechnerischen und sachlichen Richtigkeit und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Finanz- und Bankgeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des Gesamtvorstandes sowie des Beirates.
3. Revisor:innen können nicht Teil des Gesamtvorstandes oder des Beirates sein.

## § 15 Haftung

Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

## § 16 Datenschutzbestimmungen

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiter:innen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
3. In den Veröffentlichungen des Vereins kann der Verein über Veranstaltungen, Ehrungen, Geburtstage und sonstige mit Vereinsmitgliedern zusammenhängende Ereignisse berichten. Hierbei können Fotos und personenbezogene Daten veröffentlicht und insbesondere auch an andere Medien übermittelt werden.
4. Jedes Mitglied hat das Recht,
  - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten,
  - b) Löschung seiner persönlichen Daten zu verlangen, wenn die Speicherung unzulässig war,
  - c) Sperrung seiner persönlichen Daten zu verlangen, wenn sich bei behaupteten Unrichtigkeiten weder deren Richtigkeit oder Unrichtigkeit feststellen lässt,
  - d) Löschung seiner persönlichen Daten zu verlangen, wenn die Speicherung unzulässig war.

§ 17  
Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
  - b) von  $\frac{1}{3}$  der Mitglieder schriftlich gefordert wurde.
3. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder durch zwei Abstimmungen, zwischen denen eine Frist von einem Monat liegen muß.
4. Im Falle der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung den letzten vertretungsberechtigten Vorstand zu Liquidatoren. Ist ein solcher Vorstand nicht mehr vorhanden, so ist mindestens ein Liquidator zur Abwicklung der Liquidation zu bestellen.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Deutschen Tierschutzbund mit der Zweckbestimmung, dass er dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zum Zweck des Tierschutzes verwendet und dass er die verbliebenen Tiere in Obhut nimmt.

Die von der Mitgliederversammlung neu gefaßte Satzung vom 04.08.2023 wird nach Änderung und Neufassung gemäß Beschluß der Mitgliederversammlung vom 19.03.2024 genehmigt und ersetzt die Satzung vom 29.07.2005.